

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Food Quality and Safety
an der Universität Bayreuth
vom 25. September 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs	2
§ 3	Zugang zum Studium	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	4
§ 5	Inkrafttreten	5
Anhang 1:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen	6
Anhang 2:	Eignungsverfahren	9

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Masterstudiengangs Food Quality and Safety wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs Food Quality and Safety sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang Food Quality and Safety vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:

- vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in den Natur-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften;
- die Fähigkeit, dieses Wissen zur Lösung fachübergreifender komplexer Problemstellungen im Bereich der Lebensmittelqualität und -sicherheit aus einem ganzheitlichen, fächerübergreifenden Ansatz heraus nutzen zu können;
- die Befähigung zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

²Der Masterstudiengang Food Quality and Safety wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

(2) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Praktikums von insgesamt neun Wochen Dauer in einem berufsrelevanten Bereich in der Regel außerhalb der Universität; bei einer Ableistung des Praktikums in Teilzeit verlängert sich die Dauer entsprechend. ²Die zeitliche Durchführung des Praktikums möglichst in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ³Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. ⁴Über die Praktikumsstätigkeit ist ein Praktikumsbericht im Umfang von fünf bis zehn Seiten anzufertigen. ⁵Der Praktikumsbericht ist unbenotet und wird von der oder dem Prüfenden nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) ¹Der Masterstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren. ²Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) in den Bachelorstudiengängen Biologie oder Biochemie an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss;
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen;
 3. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben;
 4. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
- (2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der jeweiligen (Fach-)Prüfungs- und Studienordnung der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ⁵Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5)

entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note „gut“ bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen in den Wahlpflichtbereichen über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 2 dieser Satzung und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (2) ¹Ergänzend zu § 14 Abs. 1 APSO werden bei der Gesamtnotenberechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen, wenn in den Wahlpflichtbereichen mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind. ²Nicht benotete Module werden dabei erst nach den benoteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt. ³Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Weitere abgelegte Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtbereichen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.
- (3) Ergänzend zu § 31 Abs. 5 APSO sind auf Verlangen der Gutachterin oder des Gutachters zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei dieser oder diesem abzugeben.
- (4) ¹Ergänzend zu § 32 APSO ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des dritten Semesters aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 30 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen Modulen erreicht hat. ²Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 APSO in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. September 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Food Quality and Safety an der Universität Bayreuth vom 5. Juni 2020 (AB UBT 2020/037), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Food Quality and Safety an der Universität Bayreuth vom 5. Juni 2020 (AB UBT 2020/037), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Ergänzungen zu § 9 APSO:

- Ergänzend zu Abs. 6 kann die mündliche Prüfung in Gruppen von nicht mehr als vier Studierenden durchgeführt werden. Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.
- Ergänzend zu Abs. 8 sind die schriftliche Ausarbeitung der Hausarbeit sowie eine elektronische Fassung der oder dem Prüfenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorzulegen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.
- K Klausur
- mP mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- P Präsentation
- E Essay
- B Beitrag
- semA semesterbegleitende Aufgaben

Modulbereich Module	LP	Prüfung
Modulbereich A: Biology, Biochemistry and Chemistry of Food		
Food Microbiology	5	Portfolioprüfung: K 7/10 + semA 3/10
Crop Plant and Animal Biology	5	Portfolioprüfung: K 7/10 + semA 3/10
Nutritional Biochemistry, Physiology and Immunology	5	Portfolioprüfung: K 7/10 + semA 3/10
Chemical Food Analysis	5	Portfolioprüfung: K 7/10 + semA 3/10
Food Metabolome and Toxicology	5	Portfolioprüfung: (K mP) 7/10 + semA 3/10
Summe Modulbereich A	25	
Modulbereich B: Data Science/ Information Technology/ Statistics		
Data Analysis and Statistics	5	K
Summe Modulbereich B	5	
Modulbereich C: Law and Management		
Introduction to Law and Food Law	5	K
Food Safety and Risk Management Law	5	K
Food Quality and Food Authenticity Law	5	K
Food Quality Management	5	Portfolioprüfung: K 3/5 + semA 2/5
Food Supply Chain Management	5	Portfolioprüfung: K 3/5 + semA 2/5
Summe Modulbereich C	25	
Modulbereich D: Multidisciplinary Training		

Modulbereich Module	LP	Prüfung
Research Seminar	3	semA
Interdisciplinary Topics in Food Quality and Safety	5	semA
Summe Modulbereich D	8	
Modulbereich E:		
Specialization and Skills (Ergänzungsmodulbereich)		
Im Ergänzungsmodulbereich E sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu wählen. Neben den gelisteten Modulen können nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Module gewählt werden, die im Modulhandbuch aufgeführt werden und den Lernzielen der zu ersetzenden Module entsprechen und das Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs gleichermaßen sicherstellen.		
Food Trade Law	5	H
Science Communication	3	E
Research and Study Skills	5	semA
Impact Entrepreneurship – Developing Social and Ecological Innovations	6	semA
Advanced Plant Breeding and Sustainable Food Production	5	Portfolioprüfung: (K mP) 3/5 + (E P) 2/5
Summe Modulbereich E	15	
Mandatory Internship (Praktikum)	12	Praktikumsbericht*
Masterarbeit	30	Masterarbeit
SUMME	120	

Anhang 2: Eignungsverfahren

Rechtsgrundlage: Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die besondere Eignung für den stark interdisziplinär ausgerichteten Masterstudiengang Food Quality and Safety vorhanden ist. ²Eignungsparameter sind:

- a) die sichere Beherrschung von naturwissenschaftlichen Fachkenntnissen aus dem Erststudium in Biologie, Biochemie (und vergleichbarer Fächer), die für das Verständnis und die Analyse von Problemen der Lebensmittelqualität und -sicherheit relevant sind.
- b) die ausgeprägte Fähigkeit sich aus der Perspektive des Erststudiums fachfremde und für die Lebensmittelqualität und -sicherheit essentielle Kenntnisse zu erarbeiten.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen einem Ausschuss. ²Der Ausschuss besteht aus dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 APSO sowie bis zu vier Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG) und weiteren Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mit Prüfungsberechtigung, die an diesem Studiengang beteiligt sind. ³Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich jeweils zum Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag muss für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni eines Studienjahres elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2.2 können bis zum 15. Juli nachgereicht werden.

3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 ¹Eine schriftliche Begründung von maximal 2 DIN-A 4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Food Quality and Safety, in der die Bewerberin oder der Bewerber dar-

legt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. ²Die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene Weiterbildung im Erststudium, die über Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen. ³Ggf. sind Nachweise beizufügen.

3.2.2 ¹Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z. B. Bachelorzeugnis) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Nachreichtermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. ⁴Das einschlägige Abschlusszeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. ⁶Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.

3.2.3 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.4 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2) liefern soll.

3.2.5 Soweit vorhanden Nachweise

- a) besonderer Qualifikationen (z. B. Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte) oder
- b) interdisziplinärer Studienkompetenzen.

3.2.6 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 der APSO.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.

- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Food Quality and Safety geeignet ist (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 75 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 75 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punkte werden vom Ausschuss nach den folgenden Kriterien vergeben:

5.1.1 Schriftliche Begründung (gemäß Nr. 3.2.1) sowie besondere Qualifikationen und interdisziplinäre Studienkompetenzen (gemäß Nr. 3.2.5)

¹Die schriftliche Begründung der Bewerberin oder des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 25 Punkte bewertet. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig voneinander die nachfolgenden drei Kriterien und bepunkten diese. ³Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁴Der Inhalt der schriftlichen Begründung wird nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a) sprachliche Ausdrucksfähigkeit (20 %)
- b) Fähigkeit zur Darstellung der besonderen Eignung sowie interdisziplinären Studienkompetenzen (40 %):
Die Bewerberin oder der Bewerber begründet überzeugend die besondere Eignung für den interdisziplinären Studiengang anhand von Argumenten sowie bisheriger Qualifikationen und Studienkompetenzen.
- c) Vorliegen besonderer Qualifikationen (40 %):
Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. Preise, Stipendien, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 3.2.5 Buchst. a).

5.1.2 Die fachspezifischen Studienleistungen des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die bisher erreichten Leistungen (gemäß Nr. 3.2.2 und Nr. 3.2.3)

¹Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den folgenden aufgelisteten elementaren Fächergruppen:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen in Mathematik und Datenanalyse, Experimentalphysik und Chemie (Allgemeine Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie),
- Humanbiologie, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Genetik, Zellbiologie, Mikrobiologie, Ökologie, Biochemie, Bioinformatik.

³Die für den Masterstudiengang Food Quality and Safety relevanten Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erststudiums bzw. die bisher erreichten Leistungen gemäß § 3 werden mit bis zu 50 Punkten in die Bewertung einbezogen. ⁴Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt anhand der Sachnähe zu den genannten curricularen Inhalten der entsprechenden Bachelorstudiengänge der Universität Bayreuth und der Studienleistung unter Berücksichtigung des erkennbaren Leistungsspektrums.

- 5.1.3 Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin oder des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen aus Nr. 5.1.1 und Nr. 5.1.2.
- 5.1.4 Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 50 Punkte erreicht haben, werden als „geeignet“ eingestuft und erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.1.5 ¹Bewerberinnen und Bewerber die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens weniger als 40 Punkte erreicht haben, werden als „nicht geeignet“ eingestuft und am weiteren Verfahren nach Nr. 5.2 nicht mehr beteiligt. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.
- 5.2 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit Bewertungen von mindestens 40 bis maximal 49 Punkten werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.
- 5.2.1 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 10 und höchstens 20 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³Im Gespräch werden die naturwissenschaftliche Kompetenz und das Interesse, sich Inhalte aus anderen relevanten Fachrichtungen zu erschließen, in Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs überprüft. ⁴Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

- a) Besondere Leistungsbereitschaft, die erwarten lässt, dass das Leistungsniveau des Vorabschlusses generell oder in Bezug auf die gewählte Fachrichtung deutlich überschritten wird (40 %):
- Ist ein zügiger, zielstrebiges Studienfortschritt nachgewiesen?
 - Liegt eine spezifische Eignung für eine im Studiengang konkret studierbare Fachrichtung vor, belegt durch Zusatzmodule oder außeruniversitäre Aktivitäten (z. B. Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einschlägigen Organisationen) in diesem Bereich?
 - Ist im Lebenslauf eine besondere Zielstrebigkeit nachgewiesen (z. B. fachlich einschlägige zusätzliche Praktika, Bezug bisheriger Berufstätigkeit zum Studiengang)?
- b) Befähigung grundlegende Fragen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften mit Bezug zu Lebensmittelqualität und -sicherheit in angemessener Weise zu analysieren (40 %).
- c) Persönlicher Eindruck der Eignung (nach Gesprächsverlauf) (20 %):
Dieser ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

⁵Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt, die aus unterschiedlichen, für den Studiengang relevanten fachlichen Disziplinen stammen und somit die interdisziplinäre Kompetenz des Bewerbers beurteilen können. ⁶Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 25 fest. ⁷Die Gesamtpunktzahl des Eignungsgesprächs ergibt sich aus der Summe der beiden Teilergebnisse wobei 0 die schlechteste und 50 die beste zu erzielende Punktzahl ist.

5.2.2 ¹Bei der Gesamtbewertung der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden das Ergebnis des Eignungsgesprächs und die bisherige Studienleistung gemäß Nr. 5.1.2 zusammengezählt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 60 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ³Bewerberinnen und Bewerber unter 60 Punkten sind für den Masterstudiengang Food Quality and Safety nicht geeignet.

5.2.3 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist durch eine Protokollantin oder einen Protokollanten eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin und dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich

sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

- 6.1 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt gegeben. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Food Quality and Safety gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Food Quality and Safety nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. September 2024, Az. A 3770.50 - I/1.

Bayreuth, 25. September 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. September 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. September 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. September 2024.